

Information zur Gesetzeslage bei kieferorthopädischen Behandlungen gemäß SGB V

Die finanzielle Situation im Gesundheitswesen zwingt die gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) zu Sparmaßnahmen, die auch die Kieferorthopädie betreffen. Jeder gesetzlich Versicherte unter 18 Jahren hat grundsätzlich einen Leistungsanspruch, der aber durch verschiedene Reglementierungen eingeschränkt wird, insbesondere sind dies:

1. Einschränkung: Behandlungsbeginn

Mit wenigen Ausnahmen darf die KFO-Behandlung erst in der zweiten Phase des Zahnwechsels - d.h. in der Regel erst mit 10 bzw. 11 Jahren - begonnen werden.

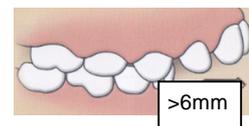
Das gilt auch dann, wenn z.B. aufgrund von orthopädischen Fehlhaltungen (z.B. Skoliose, Kiss oder Rundrücken), zur Frakturprophylaxe bei vorstehenden Schneidezähnen oder bei Einschränkungen der psychischen oder sprachlichen Entwicklung eine frühere Behandlung medizinisch wünschenswert wäre.

2. Einschränkung: KIG (Kieferorthopädische Indikationsgruppe)

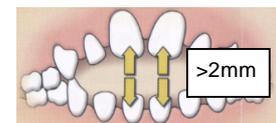
Da die Indikation zur Behandlung lediglich durch Ausmessen der Diskrepanzen zwischen einzelnen Zähnen festgelegt wird, bleiben skelettale, ästhetische und funktionelle Probleme weitgehend unberücksichtigt.

Zudem kann eine KFO-Behandlung bei der GKV erst dann beantragt werden, wenn bestimmte festgelegte Maße überschritten werden:

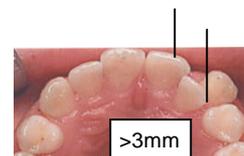
2.1. ÜBERBISS: Die Kasse übernimmt die Kosten erst bei einer Stufe über 6 mm



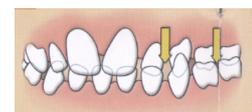
2.2. OFFENER BISS: Die Kasse übernimmt die Kosten erst bei einem offenem Biss über 2 mm



2.3. PLATZMANGEL: Die Kasse übernimmt die Kosten erst bei einem Platzmangel über 3 mm



2.4. LÜCKIGE ZAHNSTELLUNG: Die Beseitigung einer lückigen Zahnstellung ist keine Kassenleistung



Dennoch kann in den ausgegrenzten Fällen eine KFO-Behandlung aus folgenden medizinischen Gründen sinnvoll und erforderlich sein:

Sinnvoll und erforderlich ist eine KFO-Behandlung z.B. dann, wenn

- durch engstehende Zähne die Zahnpflege erschwert ist und so Karies und Zahnbetterkrankungen entstehen können,
- die Abbeißfunktion erschwert ist,
- die Schluckfunktion beeinträchtigt ist,
- durch Mundatmung z.B. gehäuft Erkältungen, Entzündungen der Mundwinkel, Ohrenentzündungen, Schnarchen, allgemeine Entwicklungsstörungen oder schulische Leistungsschwäche auftreten,
- die Seitenzähne falsch zusammenbeißen und Kiefergelenkbeschwerden folgen können,
- die Sprache beeinträchtigt ist,
- die Zahnstellung ästhetisch unbefriedigend ist und z.B. das Wohlbefinden / die Psyche beeinträchtigt (z.B.: Patient schämt sich, unbeschwert zu lachen)
- eine falsche Körperhaltung (Skoliose, Rundrücken etc.) dental fixiert wird, wodurch Kopfschmerzen oder Rückenbeschwerden entstehen können.

Zahn- u. Kieferfehlstellungen heilen nicht von alleine aus und können Ursache allgemeinmedizinischer Erkrankungen sein.

Falls von der GKV die Kosten für eine medizinisch erforderliche Behandlung Ihres Kindes nicht übernommen werden, empfehlen wir Ihnen, die Behandlung privat durchführen zu lassen.

3. Einschränkung: Behandlungsqualität

Lässt sich die Fehlstellung Ihres Kindes in eine sog. Kieferorthopädische Indikationsgruppe (KIG) Grad 3, 4 oder 5 einordnen, übernimmt die GKV nach § 12 SGB V die Behandlungskosten lediglich für Maßnahmen, die „ausreichend, wirtschaftlich und zweckmäßig“ sind und das „Maß des Notwendigen nicht überschreiten“.

So sind z. B. funktionsdiagnostische oder prophylaktische Maßnahmen, myofunktionelle Therapien, kraniosakrale Therapien oder Lymphdrainagen etc. im Rahmen der KFO-Therapie keine Leistungen der GKV.

Um Ihnen weiterhin eine zeitgemäße, qualitativ hochwertige, form- und funktionsorientierte kieferorthopädische Therapie anbieten zu können und eine angemessene diagnostische Sicherheit während der Behandlung zu gewährleisten, sind private Zusatzleistungen erforderlich.

Die Abrechnung erfolgt dabei nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), wobei die Einzelheiten zur Zahlungsweise individuell besprochen werden können.

Mittlerweile bieten auch viele Versicherer Zusatzversicherungen für eine adäquate KFO-Behandlung an.

Die kieferorthopädische Therapie bei Erwachsenen ist bis auf wenige Ausnahmen keine Leistung der GKV. Generell ist eine KFO-Therapie in jedem Lebensalter möglich und v.a. bei funktionellen und orthopädischen Beschwerden oder ästhetischem Anliegen auch bei Erwachsenen sinnvoll.

Wir stehen Ihnen gerne für alle weiteren Fragen zur Verfügung.

Ihr Praxisteam Dr. Quante / Dr. Burghardt